

Dipl. Psych. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Familienpsychologisches Gutachten - Privatgutachten -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Weitestgehende Unverwertbarkeit des Sachverständigengutachtens.....	2
3 Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen	16
4 Psychologische Begutachtung des Kindesvaters.....	19
5 Erzieherische Defizite der Großeltern mütterlicherseits	21
6 Empfehlung für weiteres Vorgehen.....	24
7 Literaturverzeichnis	25
8 Glaubhaftmachungen.....	26

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Privatgutachten hat sich aus rechtspsychologischer und empirisch-analytischer Sicht mit dem Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W[REDACTED] befasst sowie eine psychologische Begutachtung des Kindesvaters im Hinblick auf seine Erziehungskompetenz durchgeführt.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin [Frontal 21] äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴

Leider entspricht das Sachverständigengutachten von W■■■■ in vielerlei Hinsicht nicht den wissenschaftlichen Standards. Die Vorbehalte des Kindesvaters gegenüber dem Sachverständigen waren somit begründet.

2 WEITESTGEHENDE UNVERWERTBARKEIT DES SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTENS

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■ ist aufgrund einer Vielzahl methodischer und fachlicher Mängel im Hinblick auf sein Vorgehen weitestgehend unverwertbar.

2.1 Befragung des Kindes im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits

Gemäß ständiger Beobachtung im Rahmen methodenkritischer Stellungnahmen hängen die Aussagen des Kindes sehr stark vom Ort der Befragung ab. Im Regelfall äußern sich die Kinder zugunsten der Familie in deren Haushalt, sie sich zum Zeitpunkt der Befragung aufhalten. Findet eine Befragung des Kindes im Haushalt der Familie mütterlicherseits statt, wirkt sich dies zugunsten der Familie mütterlicherseits aus. Findet eine Befragung des Kindes im Haushalt der Familie väterlicherseits statt, wirkt sich dies zugunsten der Familie väterlicherseits aus. Es empfiehlt sich daher die Befragung des Kindes an einem neutralen Ort durchzuführen. Aus den eben genannten Gründen wurde im schweizerischen Familien- und Scheidungsrecht gemäß ständiger Rechtspraxis ausdrücklich festgelegt, dass eine Befragung des Kindes an einem neutralen Ort stattfinden muss und nicht im Haushalt eines Familienangehörigen stattfinden darf.⁵

Dass sich das Kind bei der Befragung durch den Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■ im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits zugunsten der Großeltern

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ <https://onlinescheidung.ch/alles-uber-scheidung/die-kinder/rechte-der-kinder-im-scheidungsverfahren/die-anhorung-der-kinder>

mütterlicherseits positioniert hat, ist dementsprechend alles andere als überraschend. Als Sachverständiger, der zur Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit verpflichtet ist, hätte W■■■■ die Befragung des Kindes an einem neutralen Ort – beispielsweise in seiner Praxis – durchführen müssen.

2.2 Verwendung von Testverfahren ohne hinreichende Validität

Der Diplom-Psychologische Michael A. W■■■■ stützt sein Sachverständigengutachten fast ausschließlich auf Testverfahren, welche die wissenschaftlichen Gütekriterien nicht hinreichend erfüllen. W■■■■ verwendet das Strukturierte Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI), den Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) aus der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) und den „Family Relations Test für Kinder und Jugendliche“ (FRT-KJ).

Beim Strukturierten Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI) werden dem Kind Fragen wie etwa „Wer bringt dich gerne ins Bett?“ gestellt. Zum SKEI hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologengruppen (BDP und GDPs) eine Testrezension gemäß den TBS-TK-Rezensionen erstellt. Das Ergebnis des Testkuratoriums lautet, dass das SKEI die wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität nur teilweise erfüllt.⁶

Hinter dem Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) aus der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) verbirgt sich, dass das Kind Smileys an seine Eltern verteilt. Auch zum EWU hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologengruppen (BDP und GDPs) eine Testrezension erstellt. Das Fazit lautet: „Es fehlen [für das EWU-Testverfahren] differenzierte Untersuchungen zur Reliabilität und zur prognostischen Validität“⁷.

Der Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ ist – wie bereits der Name ausdrückt – für Eltern und nicht für Großeltern konzipiert. Das Testverfahren hätte

⁶ Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2, S. 146ff.

⁷ Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3, S. 235ff.

dementsprechend unabhängig der eben genannten Defizite bereits gemäß seiner Konzeption nicht zum Einsatz im Hinblick auf die Großeltern kommen dürfen.

Der „Family Relations Test für Kinder und Jugendliche“ (FRT-KJ) steht seit geraumer Zeit in der Kritik der Wissenschaft. So bezeichnete der Professor für Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik, Dr. Wolfgang Beelmann, bezüglich des FRT-KJ bei einer Tagung des BDP bereits im Jahr 1995 den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis wörtlich als „haarsträubend“.⁸

Zum FRT-KJ schreibt zudem der Familientherapeut Peter Thiel: „Nicht geeignet für eine auch nur annähernde Erfassung der Wirklichkeit ist der sogenannte Family-Relations-Test. Der Family-Relations-Test ‚funktioniert‘ nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechtes. Eine Nennung kann nur einmal an eine Person (Vater, Mutter oder andere nahestehende Person, z.B. neue Partner der Eltern) oder an einen ‚Herrn Niemand‘ vergeben werden. So kann zum Beispiel das Item ‚Diese Person in der Familie ist sehr nett‘, nur einmal vergeben werden. Das heißt, wenn das Kind dieses Item dem Vater zuordnet, kann es die Mutter nicht mehr bekommen, selbst wenn sie eigentlich auch nett ist, nur nicht ‚so nett‘, wie der Vater. Das heißt, es gibt für das Kind nicht die Möglichkeit seine Präferenzen in Form von Abstufungen zu vergeben, wie es z.B. in Form der Schulzensuren 1-6 der Fall ist oder durch eine Punkteskala von 0-10 ermöglicht werden könnte. In einem solchen Fall könnte ein Kind z.B. 6 Punkte dem Vater zuordnen und 4 Punkte der Mutter.“⁹

Wie eingangs erwähnt ist es in Anbetracht dessen, dass sich das Kind während der Befragung im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits aufgehalten hat, wenig überraschend, dass bei Fragen wie „Wer bringt dich gerne ins Bett?“ (SKEI), der Vergabe von Smileys (EWU) und Fragen mit nur einer Antwortoption (FRT-KJ) die Familie mütterlicherseits und hierbei insbesondere die Großeltern mütterlicherseits besser abschneiden, da es sich um das Lebensumfeld handelt, in dem sich das Kind augenblicklich befunden hat.

2.3 Nichteinhaltung der Standards für psychologische Gutachten des BDP

⁸ Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2. S. 61.

⁹ <http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm>

Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ hält als BDP-Mitglied bedauerlicherweise die Standards für psychologische Gutachten seines eigenen Berufsverbandes nicht ein. So steht in den gemeinsamen Richtlinien von BDP und DGPs zu den „Qualitätsstandards für psychologische Gutachten“ im Punkt 3.4: „Die nachvollziehbare Dokumentation der Untersuchung ist zugleich Bestandteil des Gutachtens.“¹⁰

W■■■■ nennt in seinem Gutachten jedoch nur die Endergebnisse. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wie das Kind auf die einzelnen Fragen geantwortet bzw. auf die einzelnen Aufgabenbereiche reagiert hat. Eine substantiierte Auseinandersetzung mit der testpsychologischen Untersuchung des Kindes ist somit nicht möglich. Es geht aus dem Gutachten in keiner Weise hervor, wie der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ beispielsweise beim Entwicklungstest für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahren „Revision ET 6-6-R“ zu seinen Ergebnissen gelangt ist. Gemäß den „Qualitätsstandards für psychologische Gutachten“ seines Berufsverbandes hätte er die einzelnen Frage- bzw. Aufgabestellungen seiner testpsychologischen Untersuchung samt Antworten bzw. Reaktionen des Kindes wahlweise im Fließtext oder im Anhang darlegen müssen. Dem Erfordernis einer nachvollziehbaren Dokumentation ist der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ bei ausnahmslos allen Testverfahren nicht nachgekommen. Dies ist als selbst verschuldete, grobe Fahrlässigkeit zu werten.

2.4 Verweigerung der Akteneinsicht während der Stellungnahmefrist

Als schwerwiegendes Versäumnis ist zu bezeichnen, dass W■■■■ – trotz ausdrücklichen Hinweises der mangelnden Dokumentation im Gutachten – dem Kindesvater keine Akteneinsicht insbesondere in Bezug auf die testpsychologische Untersuchung des Kindes gewährt hat. Das entsprechende Schreiben des Vaters samt Zustellungsnachweis der Deutschen Post AG ist diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt.

Eine positive Antwort des Sachverständigen auf das Begehren des Kindesvaters auf Akteneinsicht im Hinblick auf die erweislich mangelhafte Dokumentation ist bis zum

¹⁰ https://www.rechtspsychologie-bdp.de/wp-content/uploads/GA_Standards_DTK_10_Sep_2017_Final.pdf

heutigen Tage ausgeblieben. Dies bestätigt der Kindesvater per eidesstattlicher Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt ist. Dass der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ dem Kindesvater während der 3-wöchigen Stellungnahmefrist die Akteneinsicht verwehrt hat, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die ihm obliegende Sorgfalts- und Neutralitätspflicht als Sachverständiger dar.

2.5 Nichtberücksichtigung der Videodokumentation der Vater-Kind-Interaktion

In seinem Gutachten beklagt der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■, dass die Bindung zwischen Vater und Kind nicht hinreichend beurteilt werden könnte, zugleich weigert er sich aber die Videoaufzeichnung einer natürlichen Spielsituation ohne Beisein eines Sachverständigen anzusehen.

Auf Seite 44 schreibt W■■■■ im Hinblick auf die Angaben des Kindesvaters: „Unter einem passwortgeschützten Link könne sich der Sachverständige ein Bild von der Verhaltensinteraktion zwischen Vater und Kind machen. Ein solcher Ausschnitt sei weitaus repräsentativer als eine Verhaltensbeobachtung in einem künstlichen Setting mit einer fremden Person, welche im Alltag keine Rolle spiele. Zu sehen sei in dem 20-minütigen Video ein sicheres Bindungsverhalten zwischen Vater und Sohn.“

Hierzu erklärt der Kindesvater gemäß eidesstattlicher Versicherung, die diesem Gutachten als Anlage beigelegt ist: „Gemäß den Klickzahlen hat sich der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ trotz offenkundiger Kenntnisnahme des Videos geweigert, sich die Videoaufzeichnung einer natürlichen Spielsituation von Vater und Kind anzusehen.“

Dass W■■■■ sich die Videoaufzeichnung nicht einmal angesehen hat, stellt einen inakzeptablen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar. Gemäß dem Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ von Dr. Joseph Salzgeber besteht insbesondere bei der Verhaltensbeobachtung die Gefahr des Halo- und Hofeffekts.¹¹ Der Sachverständige hat dementsprechend eine selektive Wahrnehmung, die auf Vorurteilen basiert. Insofern ist es aus methodenkritischer Sicht sinnvoll, die Vater-

¹¹ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 521.

Kind-Interaktion in Form einer Videodokumentation festzuhalten, sodass diese intersubjektiv für alle Verfahrensbeteiligten nachprüfbar ist.

2.6 Verdachtsdiagnosen ohne stichhaltige Begründung

Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ unterstellt als gerichtlich bestellter Sachverständiger dem Kindesvater eine querulatorische Persönlichkeitsstörung, welcher diagnostisch eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und narzisstischen Prägungen zugrunde liegen könnte. Dies ist methodisch in zweierlei Hinsicht untragbar.

W■■■■ steht als gerichtlich bestellter Sachverständiger gemäß §33 FamFG das Recht zu, eine richterliche Befragung im Beisein eines Sachverständigen zu beantragen. Von diesem Mittel der Sachverhaltsaufklärung hat der Diplom-Psychologe keinen Gebrauch gemacht. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, bevor man als gerichtlich bestellter Sachverständiger in einem Hauptsacheverfahren derartige Äußerungen tätigt. Dies ist umso unverständlicher als, dass auf Seite 37 des Sachverständigengutachtens zu lesen ist: „Der Kindesvater teilte ferner mit, von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Teilnahme am Gutachten zu verweigern. Zugleich sei er ausdrücklich bereit, einer richterlichen Befragung in Anwesenheit eines Sachverständigen Folge zu leisten (vgl. §33 FamFG).“

Seine Verdachtsdiagnose zum Kindesvater auf Seite 115 begründet der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ einzig und allein mit der „Vielzahl der von ihm gestellten gerichtlichen Anträge und Stellungnahmen“. Anschließend folgen allgemeine Textbausteine zum Thema querulatorische Persönlichkeit, narzisstische Persönlichkeitsstörung und paranoide Persönlichkeitsstörung ohne jedweden Bezug zum Kindesvater. Dieses vorschnelle Urteil über einen Menschen aufgrund so geringer, wohl eher subjektiv empfundener, Anhaltspunkte ist unprofessionell und unseriös.

Hierzu erklärt der Kindesvater per eidesstattlicher Versicherung, die diesem Gutachten als Anlage beigefügt ist: „Ich habe dem Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■ mehrmals mitgeteilt, dass ich eine methodenkritische Stellungnahme zu

seinem Sachverständigengutachten einholen werde. Anscheinend hat ihn dies empfindlich getroffen. Anders lässt sich sein Verhalten nicht erklären.“

2.7 Unzureichende Prüfung einer etwaigen Beeinflussung des Kindes

Beim zweiten Explorationsgespräch gibt es auf Seite 50 eine Aussage des Kindes, die auf eine starke Beeinflussung der Großmutter mütterlicherseits schließen lässt. Der Diplom-Psychologe schildert die Situation wie folgt: „Auf Nachfrage, wie oft er gerne bei seinem Papa sein wolle, antwortete E■■■■ abermals mit flüsternder Stimme: ‚Eins!‘ Auf Nachfrage, ob er damit meine, eine Übernachtung pro Woche bei seinem Vater zu wünschen, antwortete das Kind: ‚Null Nächte!‘ Darum gebeten, zu erklären, warum er nicht mehr beim Papa schlafen wolle, erklärte E■■■■, er werde dort, wo der Papa wohne immer so spät ins Bett gebracht, nämlich in der Nacht, also Mitternacht. Er sei dann morgens zu müde, um zu laufen.“

Die Großmutter mütterlicherseits schilderte nämlich gemäß Seite 54 des Sachverständigengutachtens: „Mittwochs, wenn der Junge von seinem Vater komme, falle häufig auf, dass dieser übermüdet sei, da ihm in der Obhut des Vaters feste und geregelte Strukturen fehlen würden.“

Erfahrungsgemäß resultiert ein spätes Ins-Bett-Bringen nicht am mangelnden Willen der Eltern, sondern am mangelnden Willen der Kinder. Bereits an Hand der Aktenlage ergibt sich der starke Verdacht, dass die Aussage des Kindes nicht zum Papa zu wollen, weil dieser ihn zu spät ins Bett bringe, dem sozialen Erwartungsdruck der Großmutter mütterlicherseits entspricht – zumal die Befragung im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits stattgefunden hat.

Ergänzend fügt der Kindesvater per eidesstattlicher Versicherung, welche diesem Gutachten als Anlage beigelegt ist, an: „Das Kind hat mir mehrmals mitgeteilt, dass die Großmutter mütterlicherseits ihm regelmäßig sage, es wäre für ihn besser, wenn er nicht so oft beim Papa sei.“

Überlegungen, inwiefern die Aussagen des Kindes – wohlgemerkt bei einer Befragung im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits – dem sozialen Erwartungsdruck der Großeltern entsprechen, führt der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ leider nicht aus.

Darüber hinaus führt der Kindesvater per eidesstattlicher Versicherung, welche diesem Gutachten als Anlage beigelegt ist, aus: „Rückblickend ist auffällig, dass im Vorfeld der Gutachtertermine die Familie mütterlicherseits besonders viele außergewöhnliche Aktivitäten (z.B. Besuch des Spaßbads „Aquadrom“) mit dem Kind unternommen hat – offenbar um sich punktgenau zur Befragung die Gunst eines 5-Jährigen zu sichern.“

2.8 Unklare Fragestellung für das Kind

Es bestehen hinsichtlich der vom Sachverständigen gewählten Fragen auch deutliche Anhaltspunkte dafür, dass sie für ein 5-jähriges Kind unklar waren – zumal beim zu begutachtenden Kind vom städtischen Gesundheitsamt ein intensiver Förderbedarf hinsichtlich der Sprachproduktion festgestellt worden war. Der entsprechende Befund ist diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt.

So schreibt der Diplom-Psychologe Michael A. W. ■■■ auf Seite 50: „Auf Nachfrage, wie oft er gerne bei seinem Papa sein wolle, antwortet E. ■■■ abermals mit flüsternder Stimme: ‚Eins!‘ Auf Nachfrage, ob er damit meine, eine Übernachtung pro Woche bei seinem Vater zu wünschen, antwortete das Kind ‚Null Nächte!‘ Darum gebeten, zu erklären, warum er nicht mehr beim Papa schlafen wolle [...]“.

Der Kindesvater hat daraufhin seinen Sohn gefragt, warum er nicht mehr zu seinem Papa möchte. Hierauf war die Antwort des 5-Jährigen, dies habe er nicht gesagt. Er habe dem Mann nur gesagt, dass er mit dem Papa nicht in einem Raum schlafen möchte. Er sei nämlich schon ein großer Junge. Dies wird vom Kindesvater per eidesstattlicher Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt ist, bestätigt.

Es ist nahe liegend, dass die Frage von W. ■■■, „eine Übernachtung pro Woche bei seinem Vater zu wünschen“, für das 5-jährige Kind mit intensivem Förderbedarf bei der Sprachproduktion so klang, ob es den ausdrücklichen Wunsch habe, mit dem Vater in einem Raum zu schlafen – oder es eine Übernachtung in einem anderen Zimmer bevorzugen würde. Das Kind äußerte nämlich nicht „Null Tage!“, sondern „Null Nächte!“. Hier hätte der Sachverständige eine einfachere und für das Kind klar verständliche Fragestellung wählen müssen. Ebenso wäre es hier äußerst sinnvoll

gewesen, Akteneinsicht in die Audioaufzeichnung der Befragung des Kindes nehmen zu können, um den genauen Wortlaut des Gesprächsverlaufs zu kennen.

2.9 Falsche Wiedergabe der Aktenlage an mehreren Stellen

Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ gibt an mehreren Stellen die Aktenlage falsch wieder. Dies lässt auf eine mangelnde Sorgfalt seitens des Sachverständigen bei der Lektüre der Akte schließen.

So schreibt W■■■■ auf Seite 31 im Hinblick auf die Antragschrift des Kindesvaters vom 11.09.2017 fälschlicherweise: „[Der Vater] habe einem Wegzug der Kindesmutter zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.“

Entgegen der Darstellung des Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■, hat der Kindesvater einem Wegzug des Sohnes(!) nicht zugestimmt. So steht auf Seite 2 der Antragschrift des Kindesvaters vom 11.09.2017: „Einem Wegzug des gemeinsamen Sohnes hin zur Großmutter B■■■■ G■■■■ wurde vom Kindesvater zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.“

Auf Seite 103f. schreibt W■■■■ fälschlicherweise: „Laut Aktenlage stellte auch der Kindesvater für E■■■■ in dessen ersten Lebensjahren keine nahe und zuverlässige Bezugsperson dar. Der Junge sah seinen Vater bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres offenbar nicht zu regelmäßigen und verbindlichen Umgangszeiten. Diese wurden erst 2017 durch das Familiengericht festgelegt.“

Das Kind wurde am 17.01.2013 geboren. Das fünfte Lebensjahr hat es folglich am 17.01.2018 vollendet. Der Sachverständige scheitert bereits daran, die biografischen Daten des Kindes richtig wiederzugeben. Im Anhörungsprotokoll des OLG Karlsruhe, welches dem Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■ gemäß Seite 104 des Sachverständigengutachtens erweislich vorgelegen hat, gab die Kindesmutter auf Seite 8 an: „Es ist schon so, dass E■■■■ in dieser Zeit [gemeint sind die ersten Lebensjahre] relativ regelmäßig bei der Familie seines Vaters gewesen ist.“ Ferner steht auf Seite 8 des Anhörungsprotokolls: „Die Schilderungen von Herrn F■■■■, dass seine Mutter E■■■■ in der von ihm beschriebenen Frequenz [gemeint ist wöchentlich] im Kindergarten abgeholt habe, wird nicht bestritten.“ Auf Seite 7 des Anhörungsprotokolls ist zudem im Hinblick auf den Kindesvater zu lesen: „Es ist

belegbar, dass E■■■ Weihnachten 2014 und 2015 bei uns in der Familie war. 2014 war dies in Frankreich und 2015 in Mannheim.“ Auf der selben Seite ist zu lesen: „Die Kindesmutter erklärt dazu, dass nicht bestritten werde, dass Weihnachten 2015 E■■■ [im Alter von 2 Jahren] bei der väterlichen Familie gewesen sei.“

Auf Seite 104 gibt W■■■ an, dass „es im Sommer 2017 bereits deutliche Anzeichen für eine emotionale Fehlentwicklung des Kindes gegeben haben dürfte, welche beispielsweise durch regelmäßiges Einnässen zum Ausdruck gekommen war, wie von der Kindergarten-Leiterin Tanja Gerhard im Zuge einer Vernehmung beim Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigt wurde (s. Bl. 3 des Anhörungsprotokolls).“

Richtig ist jedoch genau das Gegenteil. Gemäß Seite 3 des Anhörungsprotokolls äußert die Kindergarten-Leiterin: „Wenn ich danach gefragt werde, wie die Entwicklung von E■■■ bis zur Sommerpause des Kindergartens ab dem 16.08.2017 zu beschreiben ist, dann kann ich sagen, dass er altersgemäß entwickelt war. Das einzige[,] was vielleicht nicht ganz dem Alter entsprach, war das Einnässen. Aber auch das würde ich nicht als problematisch bezeichnen. Das kommt in dem Alter auch schon noch mal vor.“

Auf Seite 115 schreibt W■■■ hinsichtlich des Kindesvaters von einer „Vielzahl der von ihm gestellten Anträge und Stellungnahmen, welche letztlich zu einer mehr als halbjährigen Verzögerung in der Durchführung der vorliegenden Begutachtung führte.“

Diese Tatsachenbehauptung ist hinsichtlich der Kausalität erweislich falsch. Die Verzögerung der Begutachtung ergab sich nicht aus einer Vielzahl von Anträgen und Stellungnahmen, sondern daraus, dass der Kindesvater seine Zustimmung zur Begutachtung des Kindes verweigert hatte und das von der Kindesmutter beantragte Verfahren 2 F 1547/18 in Folge eines Richterwechsels in der 2. Abteilung des Familiengerichts Mannheim von Seiten des Gerichts nicht zügig bearbeitet wurde.

Auf Seite 122 schreibt W■■■: „[Es] ist nicht abzusehen, wie der Kindesvater seinen zeitlichen Verpflichtungen als Student und Stadtrat im Falle eines vollständigen Wechsels von E■■■ in seine Obhut miteinander vereinbaren könne.“

Auf Seite 10 des Anhörungsprotokolls wird dieser Punkt ausdrücklich beantwortet. So ist dort zu lesen: „Die Zeit der Beanspruchung durch die Tätigkeit als Stadtrat liegt etwa bei 10 Stunden die Woche. Das ist auch mal mehr und mal weniger, aber das ist so das, was im Wesentlichen anfällt. Ansonsten nehme ich meine sonstigen Tätigkeiten meines Erachtens im normalen Bereich in Anspruch.“

Auf Seite 122 schreibt W■■■■ fälschlicherweise: „Die Auskünfte des Kindes, sich während der väterlichen Betreuungszeiten häufig in Mainz aufzuhalten, lassen darauf schließen, dass E■■■■ im Falle eines Umzugs zum Vater weiterhin mit wechselnden Aufenthaltsorten konfrontiert wäre, zumal Herr F■■■■ in Mannheim-Wallstadt über keine eigene Wohnung verfügt, sondern nach wie vor sein bisheriges Jugendzimmer im mütterlichen Haushalt bewohnt.“

Auf Seite 10 des Anhörungsprotokolls des OLG Karlsruhe steht jedoch ausdrücklich: „Während einer Übergangslösung würde ich sicherlich zunächst mit E■■■■ bei meiner Mutter wohnen [...] Es steht aber schon fest, dass meine Freundin zu mir ziehen würde. Wir würden dann in Mannheim gemeinsam eine andere Wohnung suchen.“

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ sich nur sehr stümperhaft mit der Aktenlage befasst hat. Insbesondere das Anhörungsprotokoll des OLG Karlsruhe hat er offensichtlich nicht gründlich gelesen, obwohl es ihm ausdrücklich vorlag. Dass W■■■■ auf Seite 6 seines Gutachtens angibt „Die Akten 2 F 1270/17 SOnv und 2 F 1275/17 SOnv (AG Mannheim) sowie 16 UF 206/17 (OLG Karlsruhe) wurden im Hinblick auf die Fragestellungen des Gerichts ausgewertet“ scheint bezüglich des OLG-Anhörungsprotokolls nicht der Wahrheit zu entsprechen.

2.10 Fehleinschätzungen hinsichtlich des rechtlichen Rahmens

Hinsichtlich der psychologischen Fragen unterliegt der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ einer fatalen Fehleinschätzung. So schreibt W■■■■ auf Seite 6: „Der bisherige Lebensmittelpunkt ist im Sinne der Bestvariante zu wechseln, wenn triftige, das Kindeswohl berührende Gründe dafür sprechen.“

Diese fälschliche Annahme des Rechtspsychologen Michael A. W■■■■ wurde vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung klar

verneint. So steht im Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 13. Juli 2017 (Aktenzeichen: 1 BvR 1202/17) in Randnummer 19 bezüglich einer Trennung eines Kindes von beiden Elternteilen unmissverständlich: „Nicht ausreichend ist, dass die gerichtliche Entscheidung dem erstrebten Ziel (hier: dem Kindeswohl) am besten entsprechen würde (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. August 2015 - 1 BvR 1084/15 -, juris, Rn. 20 m.w.N.).“

Die Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichts im besagten Beschluss lassen sich nahezu eins zu eins auf das Sachverständigengutachten des Rechtspsychologen Michael A. W■■■■ übertragen. Das gesamte Gutachten von W■■■■ basiert auf einem unzutreffenden Entscheidungsmaßstab. Der Rechtspsychologe führt nämlich fernab der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Beweislastumkehr durch. Laut W■■■■ muss der Kindesvater seine Erziehungsfähigkeit beweisen. So schreibt er auf Seite 127: „Differenzierte gutachterliche Ergebnisse im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit des Vaters wiederum liegen nicht vor, da sich dieser der psychologischen Untersuchung [...] entzogen hat. Insofern erscheint es aus gutachterlicher Sicht nicht verantwortbar, ohne belastbare familienpsychologische Befunde den Lebensmittelpunkt des Kindes in den Haushalt des Vaters zu verlegen.“ Richtig ist jedoch das Gegenteil. Die Erziehungsunfähigkeit des Vaters muss bewiesen werden – gerade im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Sachverständigengutachten. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz mit dem Wortlaut „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist dem Sachverständigen offensichtlich fremd.

Im Falle von Glaubhaftigkeitsgutachten lautet die Nullhypothese, sprich Ausgangshypothese: „Die Aussage ist unwahr.“ Analog dazu hätte die richtige Nullhypothese gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz im Familienrecht lauten müssen: „Beide Eltern sind erziehungsfähig.“ Hierauf aufbauend hätte W■■■■ erkennen müssen, dass die Kindesmutter erziehungsunwillig ist und damit ausscheidet sowie der Kindesvater erziehungswillig und damit grundsätzlich erziehungsfähig ist. Anschließend hätte der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ prüfen müssen, ob eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit vorliegt und – sofern dies bejaht wird – ambulante Unterstützungsangebote wie etwa der Einsatz einer Familienhilfe Abhilfe schaffen könnten. Erst nach dem Verneinen einer Abhilfe durch ambulante

Unterstützungsangebote hätte W■■■ prüfen dürfen, ob die Großeltern mütterlicherseits als Erziehungspersonen in Frage kommen. Solche Überlegungen hat der Rechtspsychologe Michael A. W■■■ jedoch nicht durchgeführt. Stattdessen unterstellt er, der Vater müsse besser als die Großeltern sein. W■■■ kennt den rechtlichen Rahmen offensichtlich nicht. Für einen Rechtspsychologen, der sein Gutachten gemäß Deckblatt als „Rechtspsychologisches Sachverständigengutachten“ bezeichnet, ist dies sehr dürftig.

2.11 Keine Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung

Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■ weigert sich beharrlich, die meisten vom Gericht in Auftrag gegebenen Fragestellungen zu beantworten. Dies ist schlichtweg inakzeptabel. W■■■ weigert sich vor allem die zentrale und für das familienrechtliche Verfahren maßgebliche Fragestellung 1b) zu beantworten. Eine Antwort auf die Frage „Welcher Elternteil ist unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz, der Prinzipien der Förderung und Kontinuität sowie der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes besser in der Lage, das Kind E■■■ G■■■, geboren am 17.01.2013, zu betreuen und zu erziehen?“ findet sich im Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W■■■ nicht.

Selbiges gilt für die Unterfrage zu 1b) mit dem Wortlaut: „Bei welchem Elternteil eröffnen sich dem Kind die besten Chancen für eine gesunde geistige, körperliche und seelische Entwicklung?“ Eine Antwort hierauf findet sich im Sachverständigengutachten ebenfalls nicht.

Der gerichtliche Auftrag hatte nämlich im Gegensatz zum Diplom-Psychologen Michael A. W■■■ den verfassungsrechtlich verankerten Erziehungsvorrang der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz bedacht. Das Sachverständigengutachten von W■■■ geht hinsichtlich seiner Ausgangshypothese am gerichtlichen Auftrag völlig vorbei. Die zentrale und für das Verfahren bedeutsame Frage 1b) nicht zu beantworten, ist als unverschämt zu bezeichnen und erscheint ignorant.

2.12 Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ missachtet im Hinblick auf den Kindesvater durchgängig den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Bei der Befragung des Kindes – wohlgerne im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits – hatte das Kind im Hinblick auf den Vater angegeben, dass es Angst vor Schimpfen habe und sich nicht verstanden fühle.

Angst vor Schimpfen und ein Sich-nicht-verstanden-fühlen stellen keine Kindeswohlgefährdung dar. Daraus lässt sich nämlich keine stichhaltige Kindeswohlgefährdung im Sinne einer schwerwiegenden Misshandlung oder Vernachlässigung ableiten.

Dass Kinder ihre Großeltern als sympathischer wahrnehmen als ihre Eltern ist ein häufig zu beobachtendes Phänomen. Als Erklärungsansatz wird hierfür angenommen, dass Großeltern im Hinblick auf ihre Enkel allgemein weniger streng auftreten als Eltern gegenüber ihren Kindern.¹²

Insofern ist es wenig überraschend, dass bei einer abwesenden Kindesmutter die für das Kind unangenehmen Dinge wie etwa die Grenzsetzung folglich durch den Vater erfolgen, sodass dieser vom Kind mit vergleichsweise wenig Sympathie versehen wird. Hierzu wäre es sinnvoll gewesen, die einzelnen Angaben des Kindes bezüglich der Smiley-Vergabe beim Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) sowie die einzelnen Antworten des Kindes beim Strukturierten Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI) und „Family Relations Test für Kinder und Jugendliche“ (FRT-KJ) zumindest mal vorliegen zu haben. Dies hat sich dem Diplom-Psychologen Michael A. W■■■■ jedoch bedauerlicherweise nicht erschlossen. Stattdessen empfiehlt er völlig realitätsfremd und unverhältnismäßig den Kontakt des Kindes zum Vater auf 2 Tage alle 2 Wochen zu reduzieren, damit das Kind schwerpunktmäßig bei den Großeltern aufwächst. Zur Umgangsintensität zur Mutter macht er keinerlei Angaben.

Bei der Empfehlung von W■■■■ hätte beim Kindesvater eine derartige Erziehungsunfähigkeit vorliegen müssen, dass nicht einmal der Einsatz einer Familienhilfe die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung hätte verhindern können.

¹² <https://familylab.de/mehr-zu-familylab/kinder-eltern-grosseltern>

Hierzu hat sich der Diplom-Psychologe Michael A. W. ■ jedoch offensichtlich im Zuge seiner insgesamt desolaten Gutachtenerstellung keinerlei Gedanken gemacht.

3 BESORGNIS DER BEFANGENHEIT DES SACHVERSTÄNDIGEN

Es bestehen beim Diplom-Psychologen Michael A. W. ■ mehrere Anhaltspunkte, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen würden. Den schwerwiegendsten Punkt stellt die Verweigerung der Akteneinsicht dar.

Gemäß §357 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG herrscht Parteiöffentlichkeit hinsichtlich der Beweisaufnahme. Jeder Sachverständige ist dementsprechend verpflichtet, jedem Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht zu gewähren. Dem Antragsbegehren des Kindesvaters auf Akteneinsicht ist der Sachverständige Michael A. W. ■ während der 3-wöchigen Stellungnahmefrist ohne erkennbaren Grund nicht nachgekommen. Es ist folglich von einer feindseligen, in jedem Fall jedoch nicht neutralen Haltung des Sachverständigen gegenüber dem Vater auszugehen. Sofern es W. ■ aus bislang unbekanntem Gründen nicht möglich gewesen sein sollte, dem Vater kurzfristig Akteneinsicht zu gewähren, hätte er dies dem Kindesvater in irgendeiner Form mitteilen müssen, damit dieser einen Antrag auf Fristverlängerung hätte stellen können. Zur Ablehnung eines Sachverständigen bei Verletzung von §357 ZPO zum Nachteil einer Partei wird auf den Beschluss vom OLG Saarbrücken vom 18.12.2012 (Aktenzeichen: 5 W 430/12) verwiesen.

Eine Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen gegenüber dem Kindesvater ergibt sich insbesondere aus dem Schreiben vom 09.11.2018, das diesem Gutachten als Glaubhaftmachung beigelegt ist. Hierin schreibt der Diplom-Psychologe Michael A. W. ■ an den Vater: „Durch Schreiben vom 05.04.2018 sowie 17.05.2018 bat ich Sie bereits, von der Zusendung von Schriftsätzen bzw. Anträgen direkt an mich abzusehen, sondern diese direkt an das Gericht zu senden. Ich darf Sie erneut auffordern, diesem verfahrensrechtlich bedingten Erfordernis künftig nachzukommen.“

Hierin irrt der Sachverständige. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich direkt an ihn wenden. Dies bedeutet lediglich mehr Aufwand für den Sachverständigen, da er gemäß der Dokumentationspflicht grundsätzlich die Schreiben an das Gericht

weiterleiten muss. Ein verfahrensrechtlich bedingtes Erfordernis, sich an das Gericht und nicht an den Sachverständigen zu wenden, besteht gemäß ständiger Rechtspraxis in keiner Weise. Bedingt durch die Situation, dass die Postweiterleitung über die Geschäftsstelle des Gerichts oftmals mehrere Wochen dauert, ist es in Anbetracht einer zeitnahen Weitergabe von Informationen geboten, sich direkt an den Sachverständigen zu wenden. Dass W■■■■ gemäß Schreiben vom 09.11.2018 dem Kindesvater insgesamt dreimal mitgeteilt hat, ihn nicht mit Schriftsätzen zu belästigen, stellt einen Befangenheitsgrund dar, der Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit weckt – zumal der Sachverständige hierbei bewusst oder unbewusst auf eine Falschinformation hinsichtlich der prozeduralen Erfordernisse zurückgegriffen hat. Dies ist inakzeptabel. Ein Sachverständiger muss Sachvortrag von Verfahrensbeteiligten jederzeit zur Kenntnis nehmen und darf diese nicht dazu auffordern, von Sachvortrag an ihn direkt abzusehen. Zum umfassenden Sachvortragsrecht der Verfahrensbeteiligten, das von Personen, die zur Unparteilichkeit verpflichtet sind – sprich: Richter und Sachverständige –, nicht eingeschränkt werden darf, wird exemplarisch auf den Beschluss des OLG Frankfurt vom 20.09.2007 (Aktenzeichen: 22 W 41/07) verwiesen.

Eine Besorgnis der Befangenheit ergibt sich auch dann, wenn der Sachverständige den Gutachtauftrag überschreitet. Dies umfasst regelmäßig den Tatbestand, wenn sich ein psychologischer Sachverständiger nicht zu psychologischen Fragen, sondern zu rechtlichen Fragen äußert, deren Beantwortung in den Aufgabenbereich des Gerichts fällt.

Obwohl der Sachverständige gemäß Beweisbeschluss hierzu nicht gefragt wurde, äußert sich der Diplom-Psychologe Michael A. W■■■■ auf Seite 124 zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und auf Seite 126 zur Übertragung der Gesundheitsfürsorge. Die Beantwortung der juristischen Fragestellung obliegt jedoch dem Gericht. Um seine Grenzüberschreitung zu kaschieren, gibt W■■■■ auf Seite 123 an, das Gericht hätte ihm die Fragestellung erteilt: „Entspricht es dem Wohl des Kindes E■■■■ G■■■■ am besten, wenn die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und zur alleinigen Ausübung entweder auf die Kindesmutter oder den Kindesvater übertragen wird (§ 1671 Abs. I Nr. 2 BGB)?“

Hier wird deutlich, dass sich der Rechtspsychologe Michael A. W. nur unzureichend mit der Rechtsprechung auskennt. Die einleitenden Worte im Beweisbeschluss „Die Einholung eines schriftlichen familienpsychologischen Sachverständigengutachtens wird angeordnet zur Klärung der Frage, ob es dem Wohl des Kindes E., geboren am 17.01.2013, am besten entspricht, wenn die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und zur alleinigen Ausübung entweder auf die Kindesmutter oder den Kindesvater übertragen wird (§ 1671 Abs. I Nr. 2 BGB)“ richten sich nämlich nicht an ihn als Sachverständigen, sondern geben die juristische Fragestellung wieder. Allgemein wird nämlich angenommen, dass es dem Kindeswohl am besten entspricht, bei einem Elternteil zu leben. Hierauf zielte die Fragestellung 1b) ab. Nur wenn eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine Erziehung durch einen Elternteil ausschließt, wäre eine schwerpunktmäßige Erziehung durch die Großeltern mütterlicherseits zu prüfen gewesen. Der Sachverständige hat offenbar seinen Gutachtauftrag nicht verstanden. Eine Überschreitung des Gutachtauftrags wider besseren Wissens – wie wohlgermerkt in allen Fällen der diesbezüglichen Ablehnung eines Sachverständigen – fällt unter das alte Sprichwort „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen wegen Überschreitung des Gutachtauftrags wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser in seinem die Grenzen seines Auftrags überschreitenden Gutachten den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“¹³

¹³ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Ein weiterer Grund für eine Ablehnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen ist gegeben, wenn dieser in einem familienrechtlichen Hauptsacheverfahren Mutmaßungen über psychische Erkrankungen eines Elternteils anstellt, ohne diesen persönlich gesehen zu haben. Dies hat der Diplom-Psychologe Michael A. W. [REDACTED] im Falle des Kindesvaters getan. Es wird diesbezüglich auf den Beschluss des OLG Dresden vom 19.06.2013 (Aktenzeichen: 20 WF 565/13) verwiesen.

Insgesamt sind im vorliegenden Fall bei W. [REDACTED] die Voraussetzungen für die Ablehnung eines Sachverständigen gemäß höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung gegeben.

4 PSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG DES KINDESVATERS

Der Kindesvater hat sich im Rahmen der Erstellung dieses Privatgutachtens einer psychologischen Begutachtung unterzogen. Hierzu wurde im Hinblick auf etwaige Persönlichkeitsstörungen zur psychodiagnostischen Abklärung auf den SKID-II-Fragebogen zurückgegriffen und zur Überprüfung des Bindungsverhaltens zwischen Vater und Sohn die dem Sachverständigen zugesandte Videodokumentation einer natürlichen Spielsituation ohne Beisein eines Dritten analysiert.

Beim vom Vater ausgefüllten SKID-II-Fragebogen, der aus 117 Einzelfragen besteht, ergeben sich keinerlei Anzeichen für eine psychische Erkrankung. Im Bereich der paranoiden Persönlichkeitsstörung erzielt der Kindesvater den Wert 1/7. Anhaltspunkte für eine paranoide Persönlichkeitsstörung sind erst ab einem Wert 4/7 gegeben. Im Bereich der narzisstischen Persönlichkeitsstörung erzielt der Kindesvater den Wert 1/9. Anhaltspunkte für eine narzisstische Persönlichkeitsstörung sind erst ab einem Wert 5/9 gegeben. Auch im persönlichen Gespräch konnten sich keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung des Kindesvaters feststellen lassen. Vielmehr ist beim Vater der Schluss zu ziehen, dass es sich um eine selbstbewusste und gewissenhafte Persönlichkeit handelt. Der ausgefüllte SKID-II-Fragebogen samt Auswertung ist diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt.

Die Videodokumentation der Vater-Kind-Interaktion ohne Beisein eines Dritten ist unter dem passwortgeschützten Link [REDACTED] (Passwort: [REDACTED])

einsehbar. Hierbei ist ein sicheres Bindungsverhalten zwischen Vater und Sohn sowie ein empathisches Vorgehen des Vaters zu beobachten. Anhaltspunkte für eine unsichere Bindung zwischen dem Vater und dem Kind ergeben sich hieraus nicht.

Zur Einordnung der Angaben des Kindes äußert der Vater in Form einer eidesstattlichen Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt ist:

„Ich habe E■■■■ mehrmals gesagt, dass er, wenn er sein Verhalten im Kindergarten nicht ändert, auf keine normale Schule gehen kann, sondern auf eine Schule gehen muss, wo die Kinder hingehen, die andere hauen. Ich rufe daher wöchentlich im Kindergarten an, um von der Bezugserzieherin Carmen Gerhardt zu erfahren, wie sich E■■■■ die Woche über verhalten hat. Mit den Ergebnissen konfrontiere ich dann E■■■■. Mit ihm zu schimpfen und ihm klar und deutlich zu machen, dass es nicht geht, dass er andere Kinder oder Erzieher schlägt, sollte einleuchtend sein. Nachdem der Einsatz von positiven Verstärkern, sprich Lob, nur eine unzureichende Verhaltensänderung bewirkt hat, habe ich insbesondere auf das Mittel der operanten Konditionierung zurückgegriffen. Wenn E■■■■ im Kindergarten andere Kinder oder Erzieher geschlagen hat (Gewalt gegen Menschen), hat er ein 3-tägiges Fernsehverbot erhalten. Wenn es sich nur um ein kleines Vergehen gehandelt hat (Gewalt gegen Sachen), hat er für einen Tag keine Gute-Nacht-Geschichte bekommen. Dass dies für das Kind unangenehm ist und sich dies nicht zugunsten der Beliebtheit auswirkt, sollte offensichtlich sein. Allerdings haben hierdurch die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes spürbar abgenommen. Bedingt durch die extrinsische Motivation, gelingt es E■■■■ verstärkt, sich selbst im Griff zu haben und im Bereich der Impulskontrolle Fortschritte zu erzielen. E■■■■ hat mir – insbesondere als er verstärkt verhaltensauffällig im Kindergarten war – mehrmals mitgeteilt, dass er nicht möchte, dass ich im Kindergarten anrufe, um zu erfahren, wie er sich im Kindergarten verhalten hat. Ich habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass dies für mich nicht in Frage kommt. Wer hier wen nicht versteht, möge jeder selbst beurteilen. Hinsichtlich der vermeintlichen Kompetenz der Großmutter mütterlicherseits zum Thema Ernährung gilt es festzuhalten, dass diese nicht zutreffend ist. Die Großmutter mütterlicherseits ist im Bereich zwischen stark übergewichtig und adipös einzuordnen. Das Kind ist bereits im Alter von 5 Jahren übergewichtig, wie die

Untersuchung des städtischen Gesundheitsamtes am 14.09.2018 ergeben hat. Es ist daher nahe liegend, dass E■■■■ bei der Großmutter mütterlicherseits eine zu große Menge an Essen zu sich nimmt. Aus ernährungswissenschaftlicher Sicht bedenklich ist insbesondere der von der Großmutter geschilderte hohe Konsum an Wurstwaren. Bereits 2015 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine weltweit beachtete Studie veröffentlicht, wonach der hohe Konsum an Wurst krebserregend ist. Insofern empfiehlt es sich als Fleischesser, den Konsum von Wurst zu reduzieren und nicht sogar noch anzuregen. Die Informationen der Großmutter mütterlicherseits hinsichtlich einer gesunden und ausgewogenen Ernährung entsprechen offensichtlich nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Im Übrigen bin ich Vegetarier und kein Veganer. Außerdem verwechselt sie die Kinderschutzstelle des Jugendamtes mit dem Kinderschutzbund. Zu den übrigen Falschbehauptungen der Großmutter mütterlicherseits verweise ich auf die Aktenlage im Verfahren 16 UF 206/17.“

Die Äußerungen des Kindesvaters sind bedacht und substantiiert. Zweifel an seiner Erziehungskompetenz ergeben sich daraus nicht. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Wechsel des Kindes von den Großeltern mütterlicherseits zum Kindesvater sind nicht ersichtlich.

5 ERZIEHERISCHE DEFIZITE DER GROSSELTERN MÜTTERLICHERSEITS

Es bestehen bei den Großeltern mütterlicherseits mehrere Hinweise auf eine eingeschränkte Bindungstoleranz und eine symbiotische Beziehung zum Enkelkind. Sowohl die Großmutter mütterlicherseits als auch der „soziale“ Großvater mütterlicherseits lehnen eine schwerpunktmäßige Erziehung des Kindes durch einen Elternteil ab. Die Missachtung des Erziehungsvorrangs der Eltern ist gemäß ständiger Rechtsprechung nicht kindeswohldienlich (vgl. BGH, 12.07.2017 - XII ZB 350/16; OLG Hamm FamRZ 2010, 309; OLG Brandenburg, FamRZ 2008, 2303; BayObLG, 21.02.1984 - BReg. 1 Z 98/83).

Der Belastungseifer der Großmutter mütterlicherseits hält einer nachhaltigen Prüfung nicht stand. So äußerte sie gemäß Seite 58 des Sachverständigengutachtens: „Ebenso wie die Kindesmutter sei der Kindesvater psychisch sichtbar belastet.“ Eine psychische Belastung des Kindesvaters hat sich aus der psychologischen Begutachtung nicht ergeben. Die Testergebnisse des SKID-II-Fragebogens waren im

Hinblick auf psychische Erkrankungen allesamt unauffällig.

Gemäß Seite 58 äußerte die Großmutter mütterlicherseits: „Als belastend sei ferner zu erachten, dass der Kindesvater sich nicht in die Bedürfnisse von E■■■ einfühlen könne.“ Gemäß Seite 43f äußerte der Kindesvater jedoch: „Aus seiner Sicht sollte sich das Kind [...] mindestens an vier, besser an fünf Tagen pro Woche bei der Familie väterlicherseits und maximal an drei, besser an zwei Tagen bei der Familie mütterlicherseits aufhalten. Dabei sei wünschenswert, dass die Kindesmutter zumindest an einem Tag pro Woche für das Kind zuverlässig präsent sei, was bedauerlicherweise aktuell nicht der Fall sei. Es sei schlichtweg traurig, dass E■■■ die Partnerin des Kindesvaters häufiger sehe als die eigene Mutter, welche die Bedürfnisse ihres Kindes nicht erkennen könne.“ Der von der Großmutter gemachte Vorwurf hält einer nachhaltigen Prüfung nicht stand.

Bezeichnend ist übrigens die Aussage der Großmutter mütterlicherseits auf Seite 59. So sagt sie: „Eine weitere Belastung für E■■■ sei, dass Herr F■■■ diesen stets gegen die Familie mütterlicherseits zu beeinflussen versuche. Dies habe zur Folge, dass E■■■ häufig in aggressiver Stimmung in die Obhut der mütterlichen Familie zurückkehre.“ Eine Selbstreflexion, ob das geschilderte aggressive Verhalten des Kindes im Haushalt der Familie mütterlicherseits durch sie selbst bedingt sein könne, findet nicht statt. Pauschal ist laut der Großmutter mütterlicherseits der Kindesvater an allem schuld.

Hinsichtlich der angeblichen Empathie der Großmutter mütterlicherseits ist auf Seite 53 zu verweisen. So ist dort zu lesen: „S■■■ habe frühzeitig erklärt, keine Beziehung zu dem Baby zu empfinden. Außerdem habe sie Selbstmordabsichten formuliert, bis es einen aktiven Versuch mit Kabelbindern gegeben habe, welche aus Sicht der Familie nicht ernstzunehmen gewesen sei. S■■■ habe vielmehr nur auf sich aufmerksam machen wollen.“ Besonders empathisch war die Großmutter mütterlicherseits im Hinblick auf den Suizidversuch ihrer Tochter offenkundig nicht.

Die Kindesmutter gibt auf Seite 17 an, von der Großmutter mütterlicherseits als Kind nicht nur gelegentlich, sondern sogar regelmäßig Schläge erhalten zu haben. Für fünf Jahre sei sie zu einer Pflegefamilie gekommen. Dies gilt es in Anbetracht der

Inszenierung der Großmutter mütterlicherseits als vermeintlich integre und fürsorgliche Erziehungsperson nicht außer Acht zu lassen. Die Hinweise, dass die Kindesmutter als Kind geschlagen wurde und später einen Suizidversuch unternommen hat, deuten wirklich nicht gerade auf eine außerordentliche Erziehungsfähigkeit der Großeltern mütterlicherseits hin.

Die Legende der vermeintlichen Ohrfeige durch den Kindsvater wurde durch die Familie väterlicherseits bereits im Verfahren 16 UF 206/17 per eidesstattlicher Versicherung widerlegt. Weder hat der Vater das Kind im Beisein des Onkels väterlicherseits geohrfeigt noch hat er sich hierfür im Beisein der Großmutter väterlicherseits beim Kind entschuldigt. Das Erfinden einer solchen „Story“, welche von sämtlichen Personen der Familie väterlicherseits glaubhaft bestritten wird – zumal die Großmutter mütterlicherseits weder bei der vermeintlichen Ohrfeige noch bei der vermeintlichen Entschuldigung selbst anwesend war –, verdeutlicht die erheblich eingeschränkte Bindungstoleranz der Großmutter mütterlicherseits.

So stand bereits im Privatgutachten vom 25.01.2018 hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Großmutter mütterlicherseits: „Bezüglich der eidesstattlichen Versicherung der Großmutter mütterlicherseits ist festzuhalten, dass dort Anschuldigungen enthalten sind, die naturgemäß von ihr erwiesenermaßen nicht selbst bezeugt werden können. Dies betrifft sämtliche Aussagen in Bezug auf die Familie väterlicherseits. Hier kann lediglich die Familie väterlicherseits zuverlässig Aufklärung bieten. Da sämtliche Vorwürfe von der Großmutter mütterlicherseits nicht selbst bezeugt werden können und zugleich von der Familie väterlicherseits bestritten werden, sind diese als gegenstandslos zu betrachten. Eine Beweislastumkehr wäre grotesk und in Anbetracht der mehrfachen Rechtsverletzungen durch die Familie mütterlicherseits nicht angebracht.“

Die Großeltern mütterlicherseits klammern an ihrem Enkel und sind nicht gewillt eine großelterntypische Rolle einzunehmen. Insgesamt nährt sich der Verdacht einer symbiotischen Beziehung zwischen Großeltern und Enkel. Dass das Kind perspektivisch den Haushalt der Großmutter mütterlicherseits verlässt, kommt für beide nicht in Frage. Das Nicht-loslassen-können im Hinblick auf den Enkel ist jedoch für die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit des Kindes als nicht

förderlich zu betrachten.

Dass die Großmutter mütterlicherseits mit 15 Jahren die Schule abgebrochen hat und lediglich über den Hauptschulabschluss verfügt, lässt darauf schließen, dass im Hinblick auf Bildung das Kind von der Familie mütterlicherseits nicht die optimale Förderung erhalten wird – zumal die Kindesmutter ebenfalls die Schule abgebrochen hat. Dass dies vom Sachverständigen bezüglich der Förderkompetenz nicht erörtert wird, ist unerklärlich.

6 EMPFEHLUNG FÜR WEITERES VORGEHEN

Es wird in Anbetracht der methodischen und fachlichen Defizite des Sachverständigengutachtens dringlich empfohlen, ein Zweitgutachten einzuholen.

Bei einem Zweitgutachten gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG wäre der Vorteil gegeben, dass die Selbstauskünfte der Verfahrensbeteiligten aus dem Sachverständigengutachten problemlos verwertet werden könnten, sodass das Zweitgutachten überwiegend nach Aktenlage, ergänzt um eine persönliche Befragung des Kindes an einem neutralen Ort, erstattet werden könnte, was das Verfahren beschleunigen würde.

Bei einem Zweitgutachten gemäß §412 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG wäre der Vorteil gegeben, dass sich dies juristisch deutlich besser begründen lassen würde, da in Anbetracht der Gesamtumstände eine Besorgnis der Befangenheit beim Sachverständigen anzunehmen ist. Um vom zeitlichen Nutzen eines Zweitgutachtens überwiegend nach Aktenlage, ergänzt um eine persönliche Befragung des Kindes an einem neutralen Ort, profitieren zu können, müsste das Gericht in seinem Beschluss ausdrücklich vermerken, dass die Selbstauskünfte der Verfahrensbeteiligten als Parteivortrag von der Ablehnung des Sachverständigen unberührt bleiben.

Dipl. Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

7 LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2*. Göttingen: Hogrefe.

Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, *Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2*. Neuwied: Luchterhand.

Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3*. Göttingen: Hogrefe.

Thiel, Peter (2017): Testdiagnostik (<http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018)

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

Qualitätsstandards für psychologische Gutachten (https://www.rechtspsychologie-bdp.de/wp-content/uploads/GA_Standards_DTK_10_Sep_2017_Final.pdf, zuletzt abgerufen am 20.11.2018)

CDR divorce.ch (2017): Die Anhörung der Kinder (<https://onlinescheidung.ch/alles-uber-scheidung/die-kinder/rechte-der-kinder-im-scheidungsverfahren/die-anhorung-der-kinder>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018)

FamilyLab.de (2018): Kinder – Eltern – Großeltern (<https://familylab.de/mehr-zu-familylab/kinder-eltern-grosseltern>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander (<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018)

8 GLAUBHAFTMACHUNGEN

- Antrag des Kindesvaters auf Akteneinsicht hinsichtlich der testpsychologischen Untersuchung des Kindes samt Zustellungsnachweis durch die Deutsche Post AG
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters über das Ausbleiben einer Antwort des Diplom-Psychologen Michael A. W. ■■■ im Hinblick auf die Akteneinsicht
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters über die Klickzahlen der Videodokumentation einer natürlichen Spielsituation
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters zur Ankündigung des Einholens einer methodenkritischen Stellungnahme bezüglich des Sachverständigengutachtens
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters zur Aussage des Kindes, dass die Großmutter mütterlicherseits ihm regelmäßig sage, es wäre für ihn besser, wenn er nicht so oft beim Papa sei
- Befund vom Gesundheitsamt der Stadt Mannheim hinsichtlich des intensiven Förderbedarfs bei der Sprachproduktion des Kindes
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters zur Aussage des Kindes, dass es mit dem Papa nicht in einem Raum schlafen möchte
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters zu den außergewöhnlichen Aktivitäten der Familie mütterlicherseits im Vorfeld der Gutachtertermine
- Schreiben des Sachverständigen vom 09.11.2018
- SKID-II-Fragebogen samt Auswertung
- Eidesstattliche Versicherung des Kindesvaters im Rahmen der psychologischen Begutachtung zur Erziehungskompetenz